

Gubernial-Kundmachungen.

Ankündigung. (1)

Mit Anfang des kommenden Monats November wird die den N. S. Befehlen Seiner Majestät gemäß errichtete Real- und Nautische Schule alhier ihren Anfang nehmen.

Außer der Religion, dem ersten und wichtigsten Lehr-Gegenstande, und derjenigen Wissenschaften, welche für jeden Kaufmann von Wichtigkeit sind, als Handlungswissenschaft, merkantilitische Rechnungskunst nach ihrer vollen Ausdehnung und Buchführung, wird der Unterricht auch noch im Zeichnen, in der Schönschreibekunst, in der französischen, deutschen, englischen, und in den grammatikalischen Grundsätzen der italienischen Sprache, in Handels- und Wechselrechte, in der Erdbeschreibung, und endlich in der Mathematik, Naturgeschichte, technischen Chemie, und rationalen Waaren-Kunde gegeben werden, welche Lehren demjenigen, der eine Fabrik- oder Gewerbs-Unternehmung für sich oder andere leitet, vorzügliche Vortheile gewähren.

Für jene, welche sich der Schifffahrt zu widmen gedenken, wird außer diesen Wissenschaften, noch insbesondere die theoretische Nautik, oder die Steuer-männers-Kunde, die Manövre und Schiffsbaukunst, und das Seerecht gelehrt werden.

Für jede dieser zwei Abtheilungen, die kommerzielle, und die nautische, ist ein zweijähriger Kurs bestimmt; Allein da so zahlreiche Kenntnisse in diesem Zeitraume nicht mit jener Ausdehnung vorgetragen werden könnten, die ihre Nützlichkeit fordert, wenn nicht für die zur Fassang dieses höheren Unterrichts erforderliche Vorbereitung der Schüler gesorgt würde, so wird beiden Abtheilungen ein gemeinschaftlicher Lehrkurs, als erster Jahrgang der Real- und Nautischen Schule vorangehen, und in einem solchen Vorbereitungs-Unterrichte der Schüler bestehen, daß sie nach fruchtlicher Zurücklegung desselben entweder in die kommerzielle, oder nautische Abtheilung vorrücken können.

Die väterlichen Gesinnungen Sr. Majestät haben in diesem Institut ganz eigends Ihre italienischen Provinzen, wo sich bisher noch gar keine Lehranstalt dieser Art befindet, berücksichtigt, und daher nicht nur befohlen, alle diese Wissenschaften in italienischer Sprache vorzutragen, sondern auch allergnädigst bewilliget, daß an dieser Lehranstalt kein Schulgeld entrichtet, und der Eintritt allen jenen Junglingen gestattet werde, welche durch Zeugnisse darthun, daß sie zwölf Jahre alt sind, und die Lehrgegenstände der dritten Normal-Klasse sich eigen gemacht haben.

Der Vortrag in der italienischen Sprache und Wichtigkeit des Handels in dieser großen See-Stadt sind auch für Jünglinge aus den deutschen Provinzen, besonders anziehende Rücksichten, und es dürfte für Aeltern für Väter, und Vormünder, welche ihren Kindern, und Mündeln eine solche Ausbildung zu verschaffen wünschen, nicht unangenehm seyn, von dem Beginnen dieser Lehranstalt in die Kenntniß gesetzt zu werden.

Die Direction der besagten Real- und Nautischen Schule befindet sich am Leipziger Platz im Bistritinischen Hause N<sup>ro</sup>. 1015. im ersten Stock.

Triest am 8. Oktober 1817.

Verordnung. (2)

des kaisert. königl. kaiserlichen Guberniums zu Saibach

Einführung der neuern Landtafel-Tax-Ordnung.

Die hohe k. k. allgem. Hofkammer hat mit Dekret vom 9. I. M. Zohl 43032. angeordnet, daß die Landtafelamts-Taxen auch bei den Landtafelämtern in dem diesem Gubernium untergeordneten Gebirge nach der für die übrigen Erbländer erlassenen, hier beigedruckten neuern Tax-Ordnung einzubekommen seyn.

Diese Landtafel-Tax-Ordnung hat mit 1. November d. J. als dem Anfang des Militärjahres 1813 in die Wirklichkeit zu treten.  
Laibach den 12. September 1817.

**Julius Graf von Strassoldo,**  
Gouverneur.

Leopold Freitere von Ertel,  
k. k. Subernalrath.

**Landtafel-Tax-Ordnung.**

**Wir Franz, der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser**  
von Oesterreich; König zu Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien etc.; Erzherzog zu Oesterreich etc.

Um in Unseren sämtlichen deutschen und galizischen Erbländern nicht nur die Landtafel-Taxen in ein billiges Ebenmaß zu setzen; sondern auch bei der in allen Ländern gleichen Beschäftigung der Landtafeln, und bei den hieraus für alle Länder entspringenden gleichen Rechten und Vortheilen, die bisherige Verschiedenheit der Taxen zu heben, haben Wir folgende allgemeine Landtafel-Taxordnung festgesetzt, die vom 1. November des Militärjahres 1813 für alle von diesem Tage an vorkommenden Landtafelgeschäfte zur Richtschnur zu nehmen ist.

§. 1. Für die Einverleibung eines neuen Besitzers in der Landtafel, der erlangte Besitz nicht auf gerichtliche oder außergerichtliche Schritte, auf Handlungen unter Lebenden, oder von Todes wegen gründen, wird die Taxe nach dem Werthe des Gutes, und zwar bis zu einem Betrage von 1000 fl. bis exclusive 2000 fl., mit 1 fl. 30 kr., bei Uebersteigerung dieses Betrages aber von jedem Tausend Gulden 1 fl. entrichtet. Ist jedoch der Besitz durch Erbfolge aus dem Besetze, aus letztwilliger Anordnung, oder aus einem Erbvertrage erlangt worden; so werden bei Anrechnung der Taxe die auf dem Gute haftenden landtäfellichen Schulden, so weit sie die Substanz selbst treffen, von dem Anschlage des Werthes in Abzug gebracht.

§. 2. Kommen zu gleicher Zeit mehrere Theilnehmer am Besitze zur landtäfellichen Einverleibung; so wird die Taxe vom Ganzen nur ein Mal abgezogen, jedoch hat jeder derselben für den dießfälligen Betrag zu haften.

§. 3. Geschieht eine Besitzveränderung nur mit einem Theile des Gutes, so wird die Taxe nach dem Betrage desjenigen Antheiles berechnet, bei dem sich die Veränderung ergeben hat.

§. 4. Bei einem Tausche zahlt jeder Besitzer die Landtafel-Taxe für die Einverleibung seines Besitzes nach dem Werthe des Gutes, das er in neuen Besitz genommen hat.

§. 5. Der Werth des Gutes wird bei Berechnung der Taxe nach jenem Betrage angeschlagen, der in der Landtafel aus dem daselbst vorgekommenen letzten Acte erscheint, es hätten denn die Partheien in dem Geschäfte, um das es sich handelt, selbst einen höheren Werth angenommen. Bei Abgang von beiden soll die Taxe nach dem Rectifications-Werthe bezogen werden.

§. 6. Wenn bei einer Rubrike der Landtafel-Realität eine Veränderung vor sich geht, daß entweder ein in der allgemeinen Rubrike als eine Angehörigkeit begriffener Theil von dieser abgeschrieben, und einer anderen schon in der Landtafel enthaltenen Rubrike zugeschrieben, oder mit einer ganz neuen Rubrike in die Landtafel eingeschaltet wird: ist für die Abschreibung von der alten Rubrike 1 fl. 30 kr., für die Zuschreibung zu einer schon bestehenden Rubrike 1 fl. 30 kr., für die Errichtung einer neuen Rubrike in der Landtafel, 3 fl. zu entrichten.

§. 7. Wird das Band eines Fideicommisses, ein Lebensband oder ein sonstiges Verhältniß, wodurch die Eigenschaft eines freien Gutes eine Beschränkung erhält, einverleibt, so ist die Taxe mit 3 fl. zu entrichten.

§. 8. Für jede Einverleibung einer auf dem Gute haftenden Dienstbarkeit, einer Substitution, eines Einstands- oder Wiederverkaufs-Rechtes, eines Pachtecontractes, oder eines von dem letztem Besitzer errichteten letztwilligen Geschäftes, wenn dieses letztwillige Geschäft nur überhaupt zur Vormerkung in die Landtafel kommt, ist die Bezahlung 3 fl.

§. 9. Für die Einverleibung solcher Verbindlichkeiten, bei denen noch ungewiß ist, ob sie jemals zur Wirkung kommen werden, als: Bürgschaften, Cautionen, Schirmungen, wirtbliche Unterhaltungen, auf Ueberleben bedungenes Freieigen, Pensionen, u. dg., wird die Taxe ohne Rücksicht auf den Betrag mit 3 fl. entrichtet.

§. 10. Für die wirkliche Einverleibung (Inscubation) einer landtäflichen Schulforderung, die in einem bestimmten Betrage besteht, aus was immer für einem Rechte diese Schulforderung entspringen möge, wird ohne Unterschied, ob diese Einverleibung zu gleicher Zeit auf ein oder mehrere landtäfliche Güter des Schuldners, ob sie auf die Güter selbst, oder auf denselben Fruchtgenuß geschehe, die Taxe für die ersten 500 fl. mit 1 fl. 30 kr. dann aber für jedes 100 bis zu einer Summe von 10,000 fl. mit 4 kr., und was über 10,000 fl. hinausschreitet, mit 2 kr. von jedem 100 fl. bezogen.

§. 11. Wird von einer bereits landtäflich einverleibten Forderung eine neuerliche Einverleibung auf ein anderes Gut des Schuldners beirktet, so wird ohne Rücksicht auf den Betrag, nur eine Taxe von 1 fl. 30 kr. abgenommen.

§. 12. Wird von einer Schulforderung nur die Voranmerkung (Pränotation) begehrt und bewilliget, so wird für den Vormerkungs-Act, wenn die Schulforderung nicht über 3000 fl. beträgt, 1 fl. 30 kr., bei einem höheren Betrage aber 3 fl. bezogen, Dennoch muß die dem §. 10. ausgemessene Einverleibungs-Taxe alsdann nachgetragen werden, wann auf was immer für eine Art nachher die Rechtfertigung der Pränotation erfolgt.

§. 13. Wenn die Schulforderung nicht in einem bestimmten Capitale besteht, sondern nur eine auf gewisse Zeit dauernde jährliche Abfuhr, oder die Leistung eines Factums, oder die Erfüllung eines zugestandenen dinglichen Rechtes betrifft, soll die Taxe mit 3 fl. bezahlt werden.

§. 14. Die Annahme einer Taxe von 1 fl. 30 kr. hat für alle Fälle Statt, wo gegen eine geschehene Einverleibung oder Vormerkung die landtäfliche Einschaltung eines angebrachten Widerspruches geschieht.

§. 15. Für die Vormerkung einer Cession von einem auf der Realität, oder derselben Fruchtgenusse landtäflich versicherten Capitale, die Cession möge das ganze Capital oder nur einen Theil desselben betreffen, wird, wenn das cedirte Capital oder der auf selbe vorgemerkte Betrag über 1000 fl. ausmachtet, 3 fl., bei minderm Betrage aber 1 fl. 30 kr. entrichtet. Wird die geschehene Uebertragung eines anderen landtäflich versicherten Rechtes, das keinen Schuldbetrag enthält, vorgemerkt, so wird die Taxe mit 1 fl. bezahlt.

§. 16. Für die Löschung eines einverleibten oder vorangemerkten Capitals wird, wenn das Capital über 3000 fl. beträgt, 3 fl., bei geringerem Betrage aber 1 fl. 30 kr. bezahlt. Für die Löschung anderer landtäflicher Rechte, die nicht eine bestimmte Summe Geldes betreffen, wird die Taxe mit 3 fl. berechnet.

§. 17. Für die Einschaltung einer Urkunde, so die landtäfliche Einverleibung, oder Voranmerkung, oder Löschung rechtfertiget, sind für jede Seite 4 kr. zu bezahlen, jedoch dürfen die Partheien durch zu ausgedehnte Schrift nicht belastet werden. Diese Taxe findet auch für jede Abschrift einer in den Landtafelbüchern enthaltenen Urkunde Statt. Für die Widimirung der Abschrift aber ist die Taxe mit 40 kr. zu entrichten.

§. 18. Für einen ausgefolgten Landtafel-Extract, es möge ein umständlicher, oder nur summarischer seyn, sind für jede Seite 12 kr. zu bezahlen; wobei ebenfalls die Schrift nicht sehr ausgedehnt werden soll.

§. 19. Für die Landtafel-Taxe haftet derjenige, auf dessen Anlangen die Landtafel ihr Amt gehandelt hat. Uebrigens ist die ausgemessene Taxe von jedem, ohne Rücksicht auf persönliche Eigenschaft oder Aufenthaltsort abzunehmen.

§. 20. Von den Landtafel-Taxen sind nur jene Vormerkungen befreiet, welche auf Ansuchen des k. k. Fiskus in einem Geschäfte, bei dem er auch von Entrichtung anderwe-

iger Gerichtskaren losgezählet ist, oder die auf Anlangen des Verwalters einer frommen Stiftung, oder wie immer gearteter Causae piae, dann die von einem Vertreter oder Verwalter einer Concurs-Masse geschehen.

§. 21. Außer den hier angemessenen Taxen soll unter keinem Vorwande eine andere Taxe bei der Landtafel abgenommen werden. Daher unterliegen auch die auf die einverleibten Urkunden angemerkten landtäfelichen Certificate keinen besondern Taxen.

§. 22. Wegen unterlassener Berichtigung der Landtafel-Taxe ist der landtäfeliche Amtsaect nicht zurück zu halten; doch muß diese binnen drei Monaten, vom Tage des dießfalls überreichten Gesuches, also gewiß nachgetragen werden, daß widrigens dem Schuldenden der doppelte Betrag der geschuldigten Taxe aufzurechnen ist.

§. 23. Die Eintreibung der rückständigen Landtafel-Taxen hat durch eben die Zwangsmittel zu geschehen, an welche die Rückstände der Gerichts-Taxen geworfen sind.

§. 24. Die Landtafel-Tafelordnung ist sowohl in der Amtsstube der Landtafel, als auch in der Amtsstube des Taxamtes auszuhängen, und jedem, dem die Taxe ausgerechnet wird, die Einsicht derselben zu gestatten.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 1. April, im ein tausend acht hundert und zwölften, Unserer Reihe im zwanzigsten Jahre.

**F r a u z.**

(L. S.)

**Aloys Graf von und zu Ugarte,**  
königlich-böhmischer oberster und erzhertzoglich  
österreichischer erster Kanzler.

**Franz Graf von Woyna.**  
Nach Sr. k. k. Majestät höchst eigenem Befehle,  
Johann Freiherr von Geislern.

**K u n d m a c h u n g.** (2)

Auf Ansuchen des k. k. kaisertösterreichischen Suberniums in Triest wird nachfolgende Circular-Verordnung befehlen vom 26. September d. J. No. 17675 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Nachträglich zu der Subernial-Kurrende vom 12. Oktober 1816 No. 17138, welche die Bezahlung der Interessen der kaisertösterreichischen Aerarial-Obligationen der Provinz Görz und Gradiska, so wie der Aerarial-Kavitalien von 25 fl. abwärts zum Gegenstand hatte, wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

2) Mit dem 20. des künftigen Monats Oktober wird die Bezahlung der Interessen, und die Tilgung der nicht über 25 fl. betragenden Görzner Aerarial-Obligationen anfangen. Zu diesem Ende haben

3) Die einzelnen Besitzer dieser Obligationen von dem erwähnten Tage an solche bei der Fiskal-Kreditskaffe in Görz nach und nach beizubringen;

4) Die Auszahlung wird gegen ordentliche von dem Liquidator vorläufig richtig zu stellenden Quittungen erfolgen;

5) Die Liquidirung der einzelnen Görzner Aerarial-Obligationen wird in jedem Tag der Woche, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags vorgenommen werden. Endlich

6) wird die Auszahlung der liquid gestellten Beträge nur nach den ersten 15 Tagen eines jeden Monats vom November 1817 angefangen mittelst der Görzner Kammerkassa geschehen."

Von dem k. k. kaisertösterreichischen Landes-Subernium.  
Leidach den 1. Oktober 1817.

Lorenz Kaiser,  
k. k. Subernial-Sekretär.

## K u n d m a c h u n g. (2)

Paßvorschrift für die in die königl. Neapolitanischen Staaten zur See reisenden Fremden.

Die königl. Neapolitanische Regierung hat in ihren Staaten angeordnet, daß alle dort zur See ankommenden Fremden, um eingelassen zu werden, sich mit Pässen ausweisen müssen, welche von den Behörden, woher sie kommen, ausgestellt, und den königl. Konsuln, Vicekonsuln oder sonstigen Agenten Sr. Majestät des Königs vordimirt sind, in dem Falle aber, daß sich im Orte der Abreise oder der Einschiffung keine derlei königl. Beamten besinden sollten, müssen die Pässe in der dort vorgeschriebenen Art ausgefertigt seyn. Diese Maßregel wird für die Ankommenden aus dem mittelländischen Meere nach drei, und für eine aus dem Ocean nach sechs Monaten in Wirksamkeit gesetzt werden.

Diese mit hoher Central-Organisations-Hofkommissions-Berordnung vom 14. 27. v. M. Pro. 11932 hieher erlassene Paßvorschrift wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Von dem k. k. illyrischen Landes-Gubernium.

Laibach am 7. Oktober 1817.

Vinzenz v. Gummer,  
k. k. Subernial = Sekretär.

## K o n k u r s = A u s s c h r e i b u n g. (2)

Durch die in Folge höchster Entschliegung erfolgte Ernennung des bisherigen Herrn Kammerprokurators, und Subernialrathes v. Angeli zum k. k. Appellationsrath nach Mailand, ist die Stelle eines Kammerprokurators in Triest, mit dem damit verbundenen Titel und Range eines wirklichen Subernialrathes, dann dem jährlichen Gehalt von 2500 fl. in Erledigung gekommen.

Es werden daher auf Ansuchen des k. k. kaisertländischen Suberniums vom 22. v. M. alle diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und sich mit den vorschristmäßigen Studien-Prüfungs-Zeugnissen, und Dienstkenntnissen, dann auch mit dem vollkommenen Besitze der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen vermögen, hiemit angewiesen, längstens bis 7. November t. J. ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche bei dem k. k. kaisertländischen Subernium in Triest zu überreichen.

Laibach den 7. Oktober 1817.

Lorenz Kaiser,  
k. k. Subernial = Sekretär.

## E d i k t a l = V o r l a d u n g. (2)

der Gläubiger des Lyrnauer Bürgers Anton Hoffmann.

Ueber das von der königl. hungarischen Statthalterei zu Ofen am 12. v. M. gemachte Ansuchen, wird allgemein bekannt gemacht, daß vom Lyrnauer Magistrat den Gläubigern des dortigen Bürgers, und Kaufmanns Anton Hoffmann zur Anmeldung ihrer Forderungen an denselben, eine ediktal Frist bis zu dem 18. December l. J. eingeräumt wurde.

Von dem k. k. illyrischen Landes-Gubernium. Laibach am 10. Oktober 1817.

Vinzenz v. Gummer,  
k. k. Subernial = Sekretär.

## S t a d t = u n d L a n d r e c h t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n.

## V e r l a u t b a r u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seie auf Ansuchen des Franz Bucher, Steinhauers zu Krainburg, als angeblichen Donators seines Bruders Mathias Bucher, gewesenen Lokalkaplans zu Mautschitz, in die Ausser-

tigung des Amortisations-Edikt's wegen einer bei der Feuersbrunst in Krainburg etwas verbrannten kaiserlich-königlichen Arrarial-Obligation vom 1. November 1792 N. 2350 à 4 pCt. auf Namen Peter Wabnig lautend pr. 500 fl. gewilliget worden.

Demnach haben alle jene, welche aus weß immer für einem Rechte auf benannte Obligation einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen hierauf binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist dieselbe auf weiteres Ansuchen des Bittstellers für getödtet und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung einer neuen Obligation gewilliget werden wird.

Laibach am 25. Februar 1817.

### V e r l a u t b a r u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über ein an das k. k. Cubernium allhier gerichtetes, und von diesem anher abgetretenes Ansuchen der königl.-ungarischen Statthalterei zu Ofen bekannt gemacht, daß Andreas Eigenbarth, Sohn des verstorbenen Andreas Eigenbarth, Kaufmanns zu Komorn in Ungarn, als Verschwander gerichtlich erklärt worden sei; daher Jedermann gewarnt wird, dem gedachten herumirrenden Verschwander etwas darzuleihen, widrigen er sich den Verlust des ihm gegebenen Geldes selbst zuzuschreiben haben würde.

Laibach am 10. Oktober 1817.

### V e r l a u t b a r u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über Ansuchen des Franz Zentschitsch, als zum Verlasse seines Vaters Franz Zentschitsch, gewesenen Tagelöhners in der Tornaun Nro. 54 bedingt erklärten Erben in die Erforschung des allfälligen Schuldenstandes dieses Verlasses gewilliget worden.

Daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel an den gedacht Franz Zentschitschen Verlass eine Forderung stellen zu können vermeinen, selbe bei der vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte auf den 10. November l. J. Vormittags um 9 Uhr angeordneten Tagssagung so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben, als im widrigen der Verlass abgehandelt, und dem erklärten Erben eingeworfen werden wird.

Laibach am 3. Oktober 1817.

### V e r l a u t b a r u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte auf Ansuchen des k. k. proo. Fiskalants in Vertretung des höchsten Bancal-Gesällen-Verarii in die gegen Demeter Novacovich, Handelsmann in Agram, wegen Schuldiger Kontrabandstrafe pr. 7702 fl. 52 kr. gegebene Freilichthung der in die Execution gezogenen, bei dem hiesigen k. k. Hauptzolamte befindlichen Kleidungsstücke amtt Koffer gewilliget worden; Da aber zu diesem Ende drei Termine, und zwar der erste auf den 31. d. M., der zweite auf den 14. November und der dritte auf den 28. November w. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Hauptzolamtsgebäude am Raau allhier mit dem Bedenten bekannt wurden, daß, wenn gedachte Effekten weder bei der ersten noch zweiten Freilichthungstagssagung um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter derselben veräußert werden würden, so werden hiezu die Kauflustigen zu erscheinen vorgeladen.

Laibach den 7. Oktober 1817.

### V e r k ä n n t m a c h u n g (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte über den derzeit in Krakau Nro. 1. allhier wohnhaften Weltpriester,

Herrn Ignaz von Vortico, wegen der an ihn bemerkten, und durch die beigezogenen Kerze erhobenen, durch hochehrliches Alter herbeigeführten Geistes- und Sinnenschwäche die Curatel zu verhängen, ihm die eigene freie Verwaltung seines Vermögens zu benehmen, und ihm einen Curator in der Person des Weltpriesters Johann Debenz anzustellen befohlen worden; daher dann Jedermann gewarnt wird, ohne Einspreitung und Beitritt des gedachten Curators mit dem bemeldten Herrn v. Vortico irgend eine verbindliche Handlung bei sonstiger Nichtigkeit des abgeschlossenen Geschäfts einzugehen, und sich vor Schaden, und Nachtheil zu hüten.

Laibach am 14. Oktober 1817.

### Amortisations-Edikt. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es sei auf Ansuchen des Joseph Trigler, Inhabers des Guts Sagoriz in die Ausfertigung des Amortisations-Edikts über folgende bei der im Jahr 1812 hier bestehenden französischen Liquidations-Commission angebl. in Verlust gerathene hierländig ständische Aerial-Obligationen, nahmentlich aber:

1. Nr. 48 dd. 1. Mai 1795	à 5 oso auf Sagoriz und Penkergült pro Dom. lautend pr.	125 fl.
2. — 49	detto detto Rusti. detto	95 fl.
3. — 1995	detto 1796 detto detto Dom. detto	125 fl.
4. — 1996	detto detto Rusti. detto	95 fl.
5. — 3247 dd. 1. Feb. 1797	detto detto Dom. detto	125 fl.
6. — 3454 dd. 1. Mai	detto detto Rusti. detto	95 fl.
7. — 4557	detto 1798 detto Dom. detto	125 fl.
8. — 4558 dd. 1. Mai	detto detto Rusti. detto	95 fl.
9. — 5860 dd. 1. Feb. 1799	detto detto Dom. detto	125 fl.
10. — 6192	detto detto detto detto	95 fl.
11. — 854 dd. 1. Feb. 1772	auf Herrn. Max. Anton v. Jenkensheim laut. à 4 oso pr.	2000 fl.
12. — 7354 dd. 1. Nov. 1801	à 4 oso auf Herrn Joseph Trigler lautend pr.	120 fl.
13. — 7353	detto detto die Unterthanen des Guts Sagoriz lautend pr.	195 fl.
14. — 9419 dd. 1. Aug. 1807	detto Herrn Joseph Trigler lautend pr.	20 fl.
Zusammen		3435 fl.

gewilliget worden.

Demnach haben alle jene, welche aus was immer für einem Grunde auf diese vorbemeldete in Verlust gerathene Obligationen ein Recht zu haben vermeinen, ihre allfälligen Ansprüche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß bei diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen, als im Widrigen auf weiteres Ansuchen des Bittstellers solche nach Verlauf dieser Frist für getödtet und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung der neuen Obligationen gewilliget werden wird.

Laibach am 25. Februar 1817.

### Bermischte Verlautbarungen.

#### Feilbietungs-Edikt. (1)

Von der k. k. Berggerichts-Substitution im Königreiche Morien zu Laibach wird hies mit bekannt gemacht, daß über Ersuchen des Bezirksgerichtes der Staatsherrschaft Laak vom 3. Erhalt 12. Juli d. J. in der Rechtsache des Niklas Reher, wider Franz Homann Gewerken zu Eisnern, wegen schuldigen 1900 fl. N. E. sammt Nebenverbindlichkeiten die gerichtliche Feilbietung der, dem Schuldner Homann gebührenden, zu Obereisnern beständigen Bergwerks-Ennitäten, als der 9 Schwölz und Hammeranttheile, Samstag in der ersten, Mittwoch, Freitag und Samstag in der zweiten, Montag in der vierten, Montag

in der sechsten, Samstag in der zehnten, dem Freitag und Samstag in der achten Reihe vorher, des Erzherzogs No. 29, und der Kohlborn No. 1, 8, 32, 54 et 55 im Wege der Execution veranlaßt worden seie, zu welchem Ende in Folge eingelangten Rescript. des Wohlblüthen k. k. Oberbergamts und Berggerichts zu Klagenfurt vom 10. Sept. 16. l. R. No. 377 die neuerlichen Licitationstage auf den 17. October, 18. November und 19. December d. J. in Orte Eisnern jederzeit früh um 9 Uhr bei dem in Sachen bevollmächtigten Gerichtsabgeordneten Herrn Franz Lusner mit dem Anhangz bekannt worden, daß falls die obengeführten Bergwerks-Entitäten weder bei der ersten noch auch bei der zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert deren 2517 fl. 45 kr. R. W. oder darüber zusammen, oder auch theilweise an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden, wozu die Kauflustigen an den bestimmten Tagen in Orte Eisnern zu erscheinen wissen mögen. Die diesfälligen Licitationsbedingungen können entweder bei dieser k. k. Berggerichts Sub-stitution in den gewöhnlichen Amtsstunden oder aber bei dem in Sachen bevollmächtigten Gerichtsabgeordneten zu Eisnern eingesehen werden.

Laibach am 17. September 1817.

**Ann er k u n d e.** Bei der am 17. October d. J. anberaumten Feilbietungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet. Laibach am 22. October 1817.

### Verlautbarung. (1)

Am 3. des nächst eintretenden Monats November wird die zu dieser Kom-menda gehörige Fischerei von der St. Peters Brücke bis zu der Wasserwehre der Staatsherrschaft Kaltenbrunn seit 1. November 1817 bis letzten December 1819, nämlich auf 2 Jahr und 2 Monate durch öffentliche Feilbietung in Pacht au szelassen.

Die Pachtliebhaber werden demnach freundlichst eingeladen, am obbestimm-ten Tag um 9 Uhr Vormittags in die diesherrschastliche Amtskanzlei zu erscheinen.

Ritter. D. D. Kom-menda Laibach am 24. October 1817.

### Verlassenschaftsbildung. (1)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Idria als Abhandlungsinstanz wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Vermögensnachlaß des am 13. Septem-ber d. J. ab intestato verstorbenen Caspar Goveckar gewesenen Drittreihhübler und Leinwandhändler zu Nova Vahs in der Hauptgemeinde Saprach, aus was immer für Rechtstitel einen Anspruch zu machen vermeinen, oder welche zu diesem Verlaße etwas schulden, ihre Ansprüche und Schulden bei der hiemit auf den 15. November l. J. Vormittags um 9 Uhr in dasiger Gerichtskanzlei angeord-neten Tagung so gewiß anzumelden haben, als weitereshin die Verlaßabhandlung der Ordnung nach gepflogen, gegen die säumigen Schuldner aber allenfalls im Rechtswege fürgezogen werden würde.

K. k. Bezirksgericht Idria am 15. October 1817.

### Verstorbene in Laibach.

- Den 11. D<sup>n</sup>. Klara Hoffmann, Schlosserswitwe, alt 71 Jahr in der Krenngasse No. 81.  
 Den 13. — Catharina Erjauka, led. St., alt 58 Jahr in der Kapuz. Vorst. No. 55.  
 Maria Tomiofska, Wittwe, alt 67 Jahr in Krakau No. 62  
 Den 14. — Anton Breuer, Schiffmann, alt 38 Jahr in der Tirnau No. 20.  
 Den 15. — Johann Langer, Tagelöhner, alt 55 Jahr in der Krakau No. 11.  
 Den 16. — Den Primas Zornmann, Kreifur, f. E. Theresia, alt 8 Tag auf der St. Peter Vorstadt No. 22.

Andreas Willan, ein Arrestant, alt 53 Jahr, im Zuchthaus No. 82.

## Ober-Beamten-Anstellung. (1)

Es wird auf eine nicht unbedeutende Herrschaft in Oberkärnten, welche mit einer in eigenen Betrieb stehenden rural-Ökonomie verbunden ist, dermalen aber keine Patrimonial noch Delegations-Gerichtsbarkeit zu besorgen hat, ein verwaltender Beamter benötigt. Die Auffindung eines hiezu tauglichen Individuums wird im Wege der allgemeinen Intelligenz-Blätter, namentlich der Klagenfurter, Gräzer und Laibacher Zeitung zu bewerkstelliget.

Die Eigenschaften welche man von dem um diesen Dienst competierende fordert sind:

- a) Daß solcher nicht über 40 Jahre zähle.
- b) Deutsch und windsch spreche.
- c) Eine Caution von 600 fl. Conventionsmünze in Baaren oder in öffentlichen Staats-Papieren leiste.
- d) In der Feld- und Forstökonomie bewandert sei.
- e) Schon an einer Herrschaft als Ober- oder Unter-Beamter gedient habe.

Wer diese Eigenschaften besitzt, sich über solche als auch ferners über Moralität und Dienstbefähigkeit gehörig ausweisen kann, beliebe sich diesfalls an Herrn Doktor Thomas Wegscheider Hof- und Gerichts-Advokaten und öffentlichen Notar wohnhaft zu Klagenfurt in der Viktringer-Beckstatt Haus Nr. 44 mündlich oder schriftlich zu wenden, wo ihm das Bestimmtere wegen Gehalt und Emolumente beikünftig zwischen 6 und 7 Hundert Gulden Conventionsmünze betragend mitgetheilt werden kann. Es wird noch zur Wissenschaft beigesetzt, daß bei gleich guten Eigenschaften jenen der Vorzug gegeben werde, welcher über positive Gegenstände Prüfungs-Zeugnisse aufweisen kann.

## Verlautbarung. (1)

Da vermög höhern Anordnungen die Bezirksgerichte der Kammeralherrschaften von Fuccine, Verbovsko und Vinodol zur zweckmäßiger Besorgung der dortigen Justizpflege mit den erforderlichen Gerichtsunterbeamten versehen seyn müssen, so wird zur Besetzung der nachfolgenden Stellen nämlich für das Bezirksgericht von

Fuccine, als jenes von der dritten Klasse

Ein Gerichts-Aktuar mit dem anstehenden Gehalte von jährlichen 500 fl. M. M.

Verbovsko Ein Gerichts-Aktuar mit dem Besoldungs-Genuße von jährl. 500 fl. M. M.

Vinodol, als jenes von der zweiten Klasse

Ein Gerichts-Aktuar mit jährlichen 500 fl. M. M.

Ein Gerichtsschreiber mit jährlichen 300 fl. M. M.

der Konkurs bis letzten November 1817 eröffnet.

Daher werden diejenigen, welche eine dieser obigen Stelle zu erlangen wünschen, ihre Gesuchen bis letzten des erwähnten Monats bei dieser k. k. prov. Staatsgüter Verwaltung des Küstenlandes postfrei einzubringen, und sich über nachstehende Eigenschaften durch beglaubigte Zeugnisse ausweisen.

- a) Ueber die etwa gegenwärtig bekleidenden öffentlichen oder Privat-Dienstes Eigenschaften.
- b) Ueber das sittliche und unbescholtene Betragen.
- c) Ueber das erreichte Lebensalter.
- d) Ueber die vollkommene Kenntniß der italienischen, besonders deutschen und illyrischen Sprache.

Uebrigens wird erinnert, daß die Gerichts-Aktuare sich eben nicht unerlässlich einer Prüfung in den juridischen Wissenschaften zu unterziehen haben, den Geprüften jedoch *ex-teris paribus* besonders vor den Ungeprüften der Vorzug gebühre.

Von der k. k. pr. Staatsgüter-Administration des Küstenlandes,

Triest am 10. Oktober 1817.

(Zur Beilage Nr. 85.)

## Getraidgarben-Zehende-Licitation. (1)

Am 15. November d. J. Vormittags von 9 Uhr angefangen werden in der Rentamts-Kanzlei der k. k. Kammeralherrschaft Laß nachgenannte Getraide-Zehende auf 10 nacheinander folgende Jahre, nämlich seit 1. November 1817 bis 31. Oktober 1827 Licitando verpachtet, zu welcher Versteigerung nebst den Zehendholden die Pachtwilligen mit dem Bemerkten vorgeladen werden, daß außer den den Zehendholden in gesetzlicher Frist von 6 Tagen gebührenden Einstandsrechte nach abgeschlossnem Protokolle kein Anboth mehr angenommen wird.

## Getraidegarben-Zehende von Hüben zu

Merskimberch	Zaborie
Scherouskverch, Pfarr Seizach	Egorenverdu
Ledine	Egoren Schettina
Seizach	Harz
Daverhu	Daine
Dolich	Malenskverch
Lauroug	Maune
Podjeloumberdank	Douzhe
Neuoßliz	Sulimlog
Utoßliz	Witofnizi
Zerbia	Topolle
Paische bei Tratta	Kauterskverch
Pöland	Zorkerzehend
Scherouskverch, Pfarr Pöland	Sminz
Kouskverch	Wrodech
Krischnagora	Maune
Gabrou	Mostrin
Savotniza	Peven
Hoife	Stariduor
Ruelen	Heil. Geist
Martinverch	Zauchen
Smoleva	Ernern
Saprevalam	Casviz
Dragobatsch	Godeschitsch
Werdu, Pfarr Seizach.	Tratta
	Ehrengruben.

## Von den urbar gemachten Gemein-Gründen.

Wessert	Formach und Dörsfern
Terne	Heil. Geist
Ustrenack	Ernern
Winkel	Gränzu
Werloch	Stariduor
Mostrin	Zauchen
Peven	Godeschitsch
Ehrengruben.	Pogelschitsch.

Verwaltungsamt Laß am 16. Oktober 1817.

Nachricht, was bei dem hiesigen Frag- und Rundschaffers-Comptoir zu vergeben ist.  
 Quartiere mit 2, 3, 4 und 5 Zimmer; meublirte Monatszimmer; alte und neue Einrichtungen; spanische Wand; eigene Gitter; Weinsäßer mit Eisen beschlagen; Fortepiano; Spinett; ein Spiel-Tisch mit einem Fortepiano, welches auf eine neu erfundene

Niet den angenehmen Ton gibt; moderne Stockfuhren, mehrere nach letzten Geschmack auf Feder schlagend; feinerne Lüche; Zimmerschür von verschiedener Gattung; schöne Zimmer-  
spaliere auf Leinwand und Papier; Haus-Eiszeug; Haus-Apotheker.

**Männlich Dienstsuchende.** Verwalter auf eine Herrschaft; Amtschreiber; Hofmeister; Solicitator; Lehrer zum Zeichnen und Schreiben; Buchhalter; Handlungs-  
Comptoir; Praktikanten; Lehrlinge zur Spezerei und Schnitthandlung; Kammerdiener; Musikmeister; Hausmeister; Hausstehler; Kammerdiener; Bediente; Kutscher; Haus- und  
Bedienstet; Revier-Jäger.

**Weiblich Dienstsuchende.** Gouvernante; Kammerjungfer; Stubenmädchen; Köchlin;  
Auchelmoagd, Kindermoagd.

**Realitäten.** Herrschaft; Gut; Gült, Post mit Realitäten, Häuser in der Stadt  
und Vorstädten mit und ohne Garten.

**Wagen und Pferde.** Alte und überführte Reisewagen auf 2 und 4 Personen; Sattel-  
Karre alte und neue, 1 und 2spännige Karre mit und ohne Dach; 2 Falben, 1 ein-  
spänniges Pferd; plattirte Pferdgeschirre, Sattel und Zeug.

**Früchten.** Weizen, Halbfucht, Kukuruz, Hirzen, Gerste, Haber, Haide.

Auch sind zu haben; Gold, Zwanziger, kupferne okr. Stücke; Scheine; goldene Hals-  
kette; goldene Verlöblichkette sammt Kreuz; verschiedener Schmuck; silberne Besätze; Eß-  
und Kaffeelöffel; feine Schwämme, rohe und gepulverte in Bögen; alter Viekkollit die Waas  
2 fl., die Bouteille 45 kr. Marwein im Großen 12 kr., Vottaiche; Schafwolle; Getraid-  
Magazin; Keller mit guten Käfern zu verpachten.

**Gesucht wird:** Merorials, Domestical, Banco, Hoffkammer, Marmontel-Dar-  
leben und Traneketten, Kapital gegen Popularsicherheit; gedörrte Zwetschen; neuer Honig;  
Knoppern; 3 und 5 Eimer haltende Weinsäßer mit Eisen beschlagen; Koffknaben oder  
Stubenten; Koff-Mädchen.

### Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Thurn und Rastenbrunn zu  
Laibach werden alle jene, die auf dem Verlasse des am 6. September l. J. ver-  
storbenen Herrn Andreas Schurbn, Verwalter des Guts Thurn an der Laibach  
aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen; vor-  
geladen, solche bei der zu diesem Ende auf den 29. November l. J. Vormittags  
um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordneten Tagfagung so gewiß anzumel-  
den, und rechtssetzend darzutun, als im widrigen dieser Verlass ohne weiters  
abgehandelt, und den erklärten Erben eingeworfen werden wird.

Laibach am 9. Oktober 1817.

### Feilbietungs-Edikt. (2)

Vom Bezirksgericht der Staatsherrschaft Michelstetten wird hiemit allgemein  
bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen der Frau Maria Haubman von Krain-  
burg, wider Andreas Dolfer, inegemein Krischmann in Waisach, weßen  
schuldigen 96 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten in die exeoutive Feilbie-  
tung der dem letztern zugehörigen, aus Aeckern, Wiesen, Waldungen, dann  
Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bestehenden, zu Waisach gelegenen, auf 1258 fl.  
gerichtlich geschätzten Pfand-Hube gewilliget, und zur Abhaltung derselben der erste  
Termin auf den 31. Oktober, der zweite auf den 29. November und der dritte  
auf den 24. December 1817 jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Wais-  
sach in dem Hause des besagten Schuldners mit dem Verlasse bestimmt worden,

daß benannte Realität, wenn selbe weder bei der ersten noch zweiten Versteigerung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hindangegeben werden würde, dessen die intabulirten Gläubiger besonders erinnert, die Kauflustigen aber zur obbestimmten Auktion zu erscheinen mit dem Anzuge eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen in der hierortigen Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Michelsätten am 24. September 1817.

### Garben und Jugendzehend Verpachtung. (2)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal und des Gutes Thurnlaak wird hiermit kund gemacht, daß zu Verpachtung der diesherrschaflichen Garben-Biennen- und Jugendzehende auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1817 bis dahin 1823 am 28. d. M. von 9 bis 12 Uhr Vormittags und allenfalls auch in den Nachmittagsstunden in diesherrschaflicher Amtskanzlei werde abgehalten werden.

Die zur Herrschaft Freudenthal gehörigen Zehende werden eingehoben in den Ortschaften Oberlaibach, Verd, Mücke, Podlippe, Preßer, Stein Prevalle, Ober- und Unterbresspitz, Saverch Pokalsche, Padesch, Laase, Franzdorf, Ohoniza, Ocaschja, Bresouza, Sabotscher, Micholitz, Latsche Pristava, Rakina, Pafu, Soritschja, Dulle, und von Freudenthaler Dom. Gründen; die zum Gute Thurnlaak aber in den Ortschaften Bigaun und Wesulack, dann von den verkauften Dom. Gründen.

Pachtlustige werden mit dem Befehle hiervon verständiget, daß die Pachtbedingungen täglich in diesortiger Amtskanzlei eingesehen werden können.

Freudenthal am 1. Oktober 1817.

### Waherengründe-Verpachtung. (2)

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal wird hiermit kund gemacht, daß zu Verpachtung der diesherrschaflichen Waherengründe, dann der Suppangründe zu Verd, Dulle, Franzdorf, Winkel, Rakina, Preßer, Stein im Bezirke Freudenthal, Planina im Bezirke Wippach, Urantschitsch und Topolle im Bezirke Kreuz, St. Georgen im Bezirke Michelsstätten, Morawitsch im Bezirke Egg ob Podpreßh, dann Bigaun und Wesulack im Bezirke Haasberg, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1817 bis dahin 1823 am 27. dieses Monats von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags eine Auktion in diesherrschaflicher Amtskanzlei werde abgehalten werden, wozu Pachtlustige mit dem Befehle eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen täglich hierorts eingesehen werden können.

Freudenthal am 1. Oktober 1817.

### N a c h r i c h t. (2)

Der Unterzeichnete hat sich hier niedergelassen und bietet seine Dienste in Befertigung von Zimmerpaläse, spanische Wände, Canapee, Sessel, traperirte

Fenstervorhänge, Bettdecken, Matratzen etc. und verspricht die reellste und billigste Bedienung.

Joseph Kober, Tapezirer-Meister,  
wohhaft in der Capuz. Vorstadt No. 15.  
in der Elephantengasse.

### Schulen = Anfang. (3)

Vom Seite des hiesigen k. k. Lyceums wird hiemit zur Benachrichtigungswissenshaft der sämmtlichen Schülingend bekannt gemacht, daß am 5. des künftigen Monats Novem-  
ber um 10 Uhr frühe in der hiesigen Domkirche das feierliche Anrufungsamt abgehalten,  
an diesem und dem folgenden Tage die Namens-Verzeichnisse ausgelesen, und am 7.  
um 8 Uhr Morgens die öffentlichen Vorlesungen allseitig ihren Anfang nehmen werden.  
Laibach den 16. October 1817.

### Be k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg wird allgemein bekannt gemacht: Es  
sei auf Ansuchen des Herrn Johann Kober, bürgerlichen Handelsmann zu Laibach, wider  
Casper Köstel, bürgerlichen Bedorermeister zu Krainburg, wegen behaupteten 109 fl. 34 kr.  
N. E. c. s. c. in die executive Feilbiethung des dem gedachten Schuldner gehörigen, in  
der Stadt Krainburg Haus No. 105 befindlichen, der Stadt Krainburg unterthänigen,  
und auf 688 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten Hauses sammt An- und Zugehör gemilliget,  
und dazu 3 Termine, und zwar für den ersten der 30. October, für den zweiten der  
29. November dieses Jahres und für den dritten der 9. Jänner 1818 in dieser Ge-  
richtskanzlei jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden,  
daß falls bei der ersten oder zweiten Feilbiethungstagung verachtetes Haus nebst An- und  
Zugehör nicht am den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollte,  
solches bei der dritten Feilbiethungstagung auch unter dem Schätzungswertbe hindan-  
gegeben werden würde; daher die Kauflustigen, besonders aber die inhabulirten Gläubiger  
hiesu zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Kieselstein zu Krainburg den 29. September 1817.

### P r o c u r a t i o n s = A n k ü n d i g u n g. (3)

Da der für das Laibacher Militär-Garnisons Spital gegenwärtig bestehende Victualien  
und Herränte Lieferungs-Kontract mit letztem October 1817 zu Ende gehet, und in Folge  
Hofkriegsräthlichen Rescripts vom 4. dieses L. 3322 vom 1. November 1817 bis Ende  
April 1818 zur Deckung der Spitals-Erfordernisse noch vorläufig öffentlich kund zu machender  
Procuration ein neuer diesfälliger Contract abgeschlossen werden solle, so wird anmit bekannt  
gemacht, daß diese Procuration am 25. October 1817 allhier vorgenommen und auf 6 Monate,  
nämlich vom 1. November 1817 bis letzten April 1818 mit Vorbehalt der hohen Ratification  
zu gelten haben wird.

Die zu liefern kommenden Victualien-Bedarfs-Artikel sind nachstehende, als:  
Semmeln zu 3, 6, 9 und 24 Loth, gemischtes Brot zu 16 und 26 Loth, Wund- und  
Vohlmehl, Reis, Weizenaries, gerollte, rohe und gerissene Gerste, Bohren, Erbsen, Rind-  
schmalz, Zucker, Zwerfchen, Kimmel, Zwiebel, Seife, Wachholderbeeren, Wein, Brands-  
wein und Weinestig.

Die Verbindlichkeit des Lieferanten besteht in folgenden:

1ten. Müssen die Bedarfs-Artikel bergestalt in guter Qualität eingeliefert werden, daß  
das Brot alle 24 Stunden, auf vorbergehende Anweisung; die übrigen Artikel hingegen  
von 14 zu 14 Tagen vorhinein beigelegt werden, und die erste Einlieferung am 1. No-  
vember d. J. beginne, und der Spitals-Commission vorgelegt werde.

- 2tenß. Der als Mindestbiethler verbleibende Lieferungs-Unternehmer bleibt dem hohen Aera-rio für die volle Zeit der 6 Monate seiner Seits verbindlich. Dem k. k. Spital-Com-mando hingegen bleibt es vorbehalten, bei einer etwa von höherer Behörde erfolgenden anderweitigen Disposition die sonderliche Aufkündigung zu machen; wo jedoch in Bezug vom Tage der Aufkündigung gerechnet, die Lieferung das günstige Ende zu erreichen haben wird, ohne daß dem Contrahenten der mindeste Vergütungs-Anspruch zustünde.
- 3tenß. Ist der Lieferant verpflichtet für die richtige Zubereitung aller Kontraktbedingnisse dem Aerarium eine, einer ganz monatlichen Lieferung im Werthe gleich kommende baare oder annehmbare glaubwürdige Caution beizubringen; zur Sicherheit hat aber jeder Lieferungs-Lustige 500 fl. C. M. als Badium oder Neugeld vor der Licitation zu erlegen; welches jedoch der nicht mindestbiethende Lieferant nach beendtem Akt wieder zurückerstattet erhält.
- 4tenß. Wird ferner festgesetzt, daß, wosfern der Lieferungs-Ersther auf eine oder andere Weise der auf sich genommenen Kontrakt-Verbindlichkeit nicht entsprechen sollte, das k. k. Spital-Commando ohne weiteres berechtigt seyn wird, die sämmtlichen Bedarfs-Artikel für die ganze Dauerzeit des Kontrakts auf Gefahr und Kosten des Lieferungs-Unternehmers ohne aller weitwendigen Procedur, aus dem verkautionirten Betrage herzunehmen, dahingegen verpflichtet sich:
- 5tenß. Das Spital-Commando dem Contrahenten nach jeder monatlichen Lieferung der Vieuualien ohne Aufenthalt die baare Bezahlung im Metallgelde zu leisten.
- Der Kontrakt ist für den Mindestbiethler gleich von dem Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protokolls verbindlich, und im Falle sich der Mindestbiethler weigerte, den schriftlichen Kontrakt zu fertigen, vertritt das Licitations-Protokoll die Stelle des schriftlichen Kontrakts, und das allerhöchste Aerarium hat die Wahl entweder den Mindestbiethler zur Erfüllung der ratifizirten Licitationsbedingungen zu verhalten, oder den Kontrakt auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilszubieten.
- Dieser Kontrakt wird auf 6 nacheinander folgende Monate, wie schon oben erwähnt, nämlich vom 1. November 1817 bis Ende April 1818 jedoch mit Vorbehalt der hohen Genehmigung abgeschlossen. Es werden zu diesem Ende alle jene, welche diesen Kontrakt einzugehen gedenken, öffentlich vorgeladen, am Tage der Licitation, nämlich am 25. October d. J. früh um 9 Uhr sich in der hier befindlichen k. k. Feldkriegs-Commissariatskanzlei einzufinden, alwo die Licitation abgehalten werden wird.
- Salzbach am 16. October 1817.

#### Versteigerung einer Hube in Praprofchim. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht: daß über Anlangen des Simon Koschier, und der Agnes Stenoh, wider Magdalena Wertonzel und Valentin Wertonzel, als Joseph Wertonzel'schen Kinder, Vormünder, dann Martin Demšer, wegen schuldigen 758 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten mit Abschlag der darauf erhaltenen 122 fl. 15 kr. in die executive Feilsbiethung der, der Staatsherrschaft Laak sub Urbars Numero Zweitausend zehn zinsbaren gerichtlich auf 973 fl. 45 kr. geschätzten Hube des Joseph Wertonzel und Martin Demšer in Praprofchim Hauszahl 7 gewilligt, und hierzu drei Termine, nämlich der Tag auf den 6. November, 4. December d. J. und 7. Jänner 1818 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Hube mit dem Beisatze bestimmt worden seyn, daß, wenn die Hube, weder bei der ersten noch zweiten Feilsbiethung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden würde, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindonnagegeben werden wird.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laak am 6. October 1817.

#### Versteigerung einer Hube in Salzbach sammt Vieh. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird hiemit bekannt gemacht: daß über Anlangen der Margareth Werze, wider Georg Groschel, Vater und gesetzlicher Ver-

Erster seiner von Helena verlassenen Struger hinterlassenen Kinder, wegen schuldi-  
gen 722 fl. 30 fr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung der, der  
Staatsherrschaft Laak sub Urb. Nro. 1757 zinsbaren, gerichtlich auf 1122 fl. 45 fr. und  
mit Vieh und Rühung auf 1156 fl. 15 fr. geschätzten, Helena Struger'schen Hube in  
Seltsch Hauszahl 14 gewilligt, und hierzu drei Termine, nämlich der Tag auf den 12ten  
November, 11ten December d. J. und 12ten Jänner 1818 jedesmal Vormittags von 9 bis  
12 Uhr im Orte der Hube mit dem Besatze bestimmt worden seyn, daß, wenn die Hube  
sammt Zugehör weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungsbetrag  
oder darüber an Mann gebracht werden würde, solche bei der dritten auch unter der Schät-  
zung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laak am 11. Oktober 1817.

### Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey  
über executives Einschreiten des Herrn von Gärzaroski, Rentmeister der Herrschaft Prem,  
wider Joseph Zuzek aus Unterkoschanna, wegen an Garben-Zehnpacht schuldi-  
gen 371 fl. 27 fr. C. M. sammt Nebenverbindlichkeiten in die Feilbietung der dem Letztern gehörigen,  
in die Pfändung gezogenen und à 2 fl. gerichtlich geschätzten 400 Stück Schaafe gewilliget  
worden.

Da hiezu der 22. Oktober, 5 und 19. November d. J. jedesmal früh um 9 Uhr im  
Orte Adelsberg mit dem Besatze bestimmt ist, daß, wenn bemelte Schaafe weder bei der  
ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzwert oder darüber an Mann  
gebracht würden, selbe bei der dritten unter demselben hindangegeben werden, so werden  
die Kauflustigen an bemelten Tagen hierorts zu erscheinen vorgeladen.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Adelsberg am 8. Oktober. 1817.

### Bekanntmachung. (3)

Da von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg über Ansuchen des Herrn  
Gorza ody, Rentmeister der Herrschaft Prem, wider Casper zu Zuzek aus Oberkoschanna,  
wegen annoch an Zehnpacht schuldi-  
gen 139 fl. 3 fr. R. M. nebst Zinsen, und Executions-  
kosten in die Realpfändung der auf den 6. September d. J. bestimmt gemessenen aber  
unterbliebenen 3ten Feilbietungstagung gewilliget wurde, so wird dies mit dem Besatze  
bekannt gegeben, daß zur dritten und letzten Veräußerung der dem Casper Zuzek gehörigen,  
in die Execution gezogenen, und à 2 fl. pr. Stück gerichtlich geschätzten 220 Stück alte  
Schaafe der 22. Oktober 1817 früh um 9 Uhr im Orte Adelsberg bestimmt seye, und  
daß diese am bemelten Tage, wenn der Schätzwert oder ein Mehreres nicht angeboten  
werden sollte, unter der Schätzung gegen gleich baare Bezahlung hindangegeben werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Adelsberg am 8. Oktober 1817.

### Lieferungs-Aufforderung verschiedener Holzschnitt-Sorten. (3)

Von Seiten des Peterwardener Gränz-Regimente wird bekannt gemacht: daß zu denen  
Merorial-Bauführungen im Regimente nachfolgende Holzschnitt-Waaren erfordert werden,  
und zwar:

- |      |  |
|------|--|
| 5000 | Stück 5/4 Zoll dicke, 13 Schuh lange und 10 bis 12 Zoll breite dannene oder sich-<br>tene Bankladen.   |
| 5000 | Stück 1 Zoll dicke: 13 Schuh lange und 9 bis 12 Zoll breite, tannene oder<br>sichtene Bankladen. Dann: |
| 3000 | Stück 5/4 Zoll dicke, 2 Zoll breite und 2 Klafter lange weiche Dachlatten.                             |

Da nun zu dem Ankauf dieser Bau-Materialien nach hoher Anordnung die Lieferung  
von den Mindestbietenden fürzuwählen ist, so wird dieses allgemein bekannt gemacht, damit

Die obigen Holzschiff-Sorten im Ganzen oder theilweise zu  
 am 1. December dieses Jahrs in der früh um 8 Uhr, alhier in der  
 Klags-Kanzlei zuverlässig erscheinen wollen, um dann mit den  
 wie er abschließen zu können.

Mit die hohe Ratification des Kontrakts durch Einen hochlöbl. Hof-  
 wird auch bemerkt, daß der Kontrahent verbunden sei bei Erseie-  
 ren mindestens Anboth, zur Sicherheit des Aerario eine angemess-  
 Kaufasse des obigen Regiments zu erlegen.

Stoebbert Witrowitz am 21. September 1817.

**B e k a n n t m a c h u n g. (3)**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Es sei  
 auf Ansuchen des Herrn Anton Kraschitz von Krupp, wider Stephan Lukeschitz von Sobind-  
 dorf, wegen Schuld 638 fl. M. M. c. s. c. in die executive Zeilbierhung der zehneris-  
 chen in Sobinda. . . . . 1254 fl. 30 fr. gerichtlich geschätzten zstl. Kaufrechts-  
 sammt den da. . . . . eingärten gewilliger worden. Da nun hiezu drei Zeil-  
 sungen, . . . . . erste auf den 27. September, die zweite auf den 27.  
 se dritte a. . . . . November d. J. mit dem Beisatze angeordnet worden,  
 gedachte Realität. . . . . er bei der ersten noch zweiten Zeilbierhungstagsagung  
 Schatzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei der  
 men auch unter dem Schätzungswerth hindanngegeben werden würde, so werden die Kauf-  
 lustigen an obbenannten Tagen früh um 9 Uhr im Orte Sobinddorf bei Schemitz zu er-  
 scheinen vorgeladen.

Die Licitationsbedingnisse können in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 28. August 1817.

Anmerkung. Bei der ersten Zeilbierhungstagsagung hat sich für die 28 Kaufrechtshube  
 kein Kauflustiger gemeldet.

**E d i k t. (3)**

Von der im Laibacher Kreise liegenden Herrschaft Ponowitz wird zu Jedermanns  
 Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß am 28. d. M. und die darauf folgenden  
 Tage um 9 Uhr Vormittags in dem hiesiger Herrschaftlichen Schlosse verschiedene Fahrnisse,  
 als Ochsen, Kühe, Lärzen, Rätber, Vorsestvieh, ein Paar jungen Wogenpferde, Getreid,  
 Wurzelfrüchte, Jagdgewehre und Hauseinrichtung von verschiedener Gattung im Versteige-  
 rungswege gegen gleich baare Bezahlung aus freier Hand hindanngegeben werden. Wegen  
 alle Kauflustige zu erscheinen eingeladen sind.

Herrschaft Ponowitz am 7. Oktober 1817.

Gold- und Silber = Einlösnungspreise bey dem k. k. Einlösnungs-Amte zu Laibach.	
Fun- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stanaengold gegen	
k. k. einfache Dukaten die Mark fein	362 fl. — fr.
Fun- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stana-	
gen Silber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Mark fein:	
Im Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein	23 fl. 36 fr.
— — unter 13 Loth 6 Gran, einschlägig 12 Loth fein	23 = 32 =
— — unter 1. Loth, einschlägig 9 Loth 6 Gran fein	23 = 28 =
— — unter 9 Loth 6 Gran, einschlägig 8 Loth fein	23 = 24 =
— — unter 8 Loth fein	23 = 20 =